

Basellandschaftliche Richtervereinigung
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 30. Juni 2015

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 2014-244 „Für eine unparteiische Justiz“ (Ergänzung von § 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Basellandschaftliche Richtervereinigung (BLRV) erlaubt sich Ihnen in obiger Sache eine Stellungnahme zukommen zulassen, obwohl wir leider nicht dazu eingeladen wurden.

Die BLRV unterstützt diese Ergänzung, da sie sich klar für die Unabhängigkeit/Unparteilichkeit der Gerichte ausspricht. Sie gehören zu den fundamentalen Erfordernissen der Rechtspflege. Damit geht die hohe Glaubwürdigkeit der Gerichte einher.

Derzeit sieht das Gerichtsorganisationsgesetz nur vor, dass Richter/innen und Gerichtsschreiber/innen keine Parteivertretung vor dem Gericht wahrnehmen dürfen, dem sie selbst angehören. Das bedeutet, dass Kantonsrichter/innen auch vor Abteilungen, der sie nicht angehören, nicht als Anwalt/innen auftreten dürfen. Damit ist die sog. horizontale Unvereinbarkeit gemeint, die im § 34 Abs. 4 festgehalten ist.

Die Initiative verlangt, dass Mitglieder des Kantonsgerichts, sowie Gerichtsschreiber/innen des Kantonsgerichts, keine Parteivertretung vor Gerichten und Behörden wahrnehmen dürfen, wenn das Verfahren auf dem Rechtsmittelweg vor eine Abteilung des Kantonsgerichts gezogen werden kann, der das Gerichtsmitglied oder der/die Gerichtsschreiber/in angehört. Die geplante Ergänzung § 34 Abs. 4bis führt also zusätzlich zur horizontalen die vertikale Unvereinbarkeit ein, indem ein Mitglied des Kantonsgerichts nicht vor einer Vorinstanz als Parteivertretung auftreten darf, wenn das Verfahren vor die Abteilung des Kantonsgerichts gezogen werden kann, der das Gerichtsmitglied angehört. Dies bedeutet eine Verschärfung der bisherigen Regelung und somit eine Stärkung der Unabhängigkeit/Unparteilichkeit der Justiz.

Aus der Sicht der Prozessparteien kann es durchaus als fragwürdig angesehen werden, dass Anwalt/innen, welche die Vertretung der Parteien übernommen haben, gleichzeitig der Rechtsmittelinstanz angehören. Solche Rollenvermischungen stossen zunehmend auf vehementen und berechtigten Widerspruch. Allein der Anschein von Parteilichkeit genügt, um die Unabhängigkeit/Unparteilichkeit der Justiz in Zweifel zu ziehen. Für das Funktionieren des Rechtsstaats ist aber das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz äusserst wichtig. Ohne dieses könnte der Rechtsfrieden durch die Gerichte kaum wieder hergestellt werden.

Wir befürworten deshalb die vorgesehene Änderung von § 34 GOG, wohl wissend, dass durch die rechtsstaatlich erwünschte Verschärfung der Ausschlussbedingungen die Ausübung der nebenamtlichen Kantonsrichterfunktion für praktizierende Rechtsanwälte erheblich erschwert wird.

Wir sind deshalb der Meinung, dass unbedingt erneut geprüft werden muss, ob eine (Teil-) Professionalisierung des Kantonsgerichts nicht der sachgerechtere Weg ist, die hier genannte Problematik zu entschärfen. – Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass sich ähnliche Fragestellungen auch bei den Richter/innen der ersten Instanz stellen.
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ursula Roth
Jahrespräsidentin BLRV